

# SATZUNG

des Tischtennisclub Magni, Braunschweig

## §1

### Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist am 21. Februar 1979 neu gegründet worden. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, Sitz Hannover und der zuständigen Unterorganisation dieses Verbandes (Bezirks- und Stadtverband).
- 2) Der Verein führt den Namen ‚Tischtennisclub Magni‘.
- 3) Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss von Personen, welche an der Förderung des Volkssports interessiert sind. Zur Verwirklichung dieser Ziele sollen folgende Punkte besondere Beachtung finden.
- 2) Abhaltung von regelmäßigem geordneten Trainings- u. Spielbetrieb, sowie Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte und Lokalitäten.
- 3) Der Verein ‚Tischtennisclub Magni‘ ist ein gemeinnütziger Verein. Politische, religiöse und militärische Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 4) Im Rahmen der vorgenannten Aufgaben kann sich der Verein mit gleichartigen Institutionen verbinden.

## §3

### gemeinnützige Zwecke

- 1) Der Tischtennisclub Magni verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes und Übungsleiter können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## §4

### Erwerb und Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.
- 2) Die Aufnahme eines Mitgliedes kann, wenn sie den Vereinsinteressen entgegensteht, ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft wird wirksam nach schriftlicher Anerkennung der Vereinssatzung.
- 4) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied mit Stimmrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 5) Personen unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten in die Jugendabteilung, schulpflichtige Kinder in die Kinderabteilung aufgenommen werden.

## §5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod, durch Ausschluss und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 2) Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Ende des Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand zuzustellen. Beiträge sind bis zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres, indem die Kündigung erfolgte, voll zu zahlen.
- 3) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut sind, können ihren Austritt erst dann beantragen, wenn ihnen durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt ist.

## §6

### Ausschluss

- 1) Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereins- und Verbandssatzungen oder -beschlüsse erfolgen, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei Verzug in der Zahlung der Vereinsbeiträge über drei Monate, jedoch erst nach dreimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung.
- 2) Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Gegen den Beschluss ist Berufung an die nachfolgende Mitgliederversammlung zulässig. Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder Verbandsbeschlüsse handeln, kann der Stadt-, Bezirks- oder Landesverbandsvorstand ausschließen. Sie scheiden damit aus dem Verein aus.
- 3) Von dem Zeitpunkt an, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch die Verbandsinstanzen oder den Vereinsvorstand in

Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Rechte und Pflichten des betr. Mitgliedes im Verein. Insbesondere hat es sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den Vereinsvorstand herauszugeben.

- 4) Gegen den Ausschluss ist Berufung möglich. Absatz 2 gilt entsprechend. Bis zur endgültigen Entscheidung der eingelegten Berufung bleibt der ausgesprochene Ausschluss gültig.

## §7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied ist für jedes Amt wählbar, sofern das 21. Lebensjahr vollendet ist.
- 2) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins, sowie Auskunft, Rat und Unterstützung des Vereins und des Sportbundes in sportlichen Angelegenheiten in Anspruch nehmen, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind bzw. werden.
- 3) Das vornehmste Recht eines Mitgliedes besteht in der Möglichkeit, durch fristgerechte Stellung von Anträgen zu den Mitgliederversammlungen und/oder durch Wortergreifungen im Verlauf der Mitgliederversammlungen aktiv mitzuwirken.
- 4) Alle Mitglieder haben den Verein zur Verwirklichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Sie haben sich vorbildlich im Sport und bei der Beachtung und Innehaltung der Vereins- und Verbandssatzung sowie Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse zu verhalten. Selbiges gilt für alle Maßnahmen der Instanzen des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen.
- 5) Die Mitglieder haben die Pflicht zur pünktlichen Zahlung der Vereinsbeiträge, deren Höhe sich nach den Bedürfnissen des Vereins richtet. Wird der festgelegte Zahlungstermin überschritten, erhöht sich der Jahresbeitrag um einen Säumniszuschlag. Als letzter Zahlungstermin gilt der 31.03. des jeweiligen Jahres. Die Höhe der Beiträge wird jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt, ebenso die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder und die Höhe des Säumniszuschlags. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## §8

### Ehrenmitgliedschaft

- 1) Mitglieder, die sich um den Verein, in sportlichen wie in gesellschaftlichen Belangen, durch langjährige aktive Mitarbeit oder langjährige Treue wirklich verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit Billigung der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Sie genießen weiterhin die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und können als so ausgezeichnete an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

## §9

### Organe und Verwaltung des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Kassenrevisoren
- 2) Alle Organe werden von der Jahreshauptversammlung, die nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat, mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur fälligen Neuwahl gewählt, bzw. bestätigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## §10

### Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den erschienenen Mitgliedern.
- 2) Zur Hauptversammlung muss der Vorstand alle Mitglieder 3 Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen. Eine Veröffentlichung der Versammlung in der örtlichen Presse ist dabei anzustreben.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. 4) Die Tagesordnung einer Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
  - Genehmigung der letzten Niederschrift
  - Bericht des Vorstandes und der übrigen Organe
  - Bericht des Kassenwartes
  - Bericht der Kassenrevisoren
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen
  - Anträge
  - Verschiedenes

- 5) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 6) Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können zur Abstimmung kommen, wenn die Mehrheit der Versammlung dieses beschließt. Das gilt jedoch nicht für Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins. Bei solchen Anträgen muss die Frist gewahrt sein.
- 7) Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand auf dessen Beschluss oder auf Antrag des zehnten Teiles der Mitglieder in gleicher Weise wie die ordentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- 8) Sinngemäß gilt vorstehendes (7) für monatlich oder halbjährig durchzuführende Mitgliederversammlungen, jedoch mit einer verkürzten Ladungsfrist von 10 Tagen.
- 9) Über jede Versammlung ist eine ausführliche Niederschrift mit genauem Inhalt der Beschlüsse zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## §11

### Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem stellvertr. Vorsitzenden
  3. dem Kassenwart
  4. dem Schriftwart
  5. dem Gerätewart
  6. dem Jugendwart
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter den vorstehenden Ziffern 1 - 6 aufgeführten Amtsinhaber. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere die Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung, die Repräsentation des Vereins nach außen und die gesamte anfallende Arbeit auf dem Gebiet der Verwaltung.
- 4) In wichtigen Angelegenheiten, die an sich der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen, ist der Vorstand, mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern, berechtigt, selbständig zu handeln, wenn derartige dringende Fälle keinen Aufschub vertragen. Darüber hinaus hat der Vorstand freies Verfügungsrecht über geldliche Beträge von 153,39 € je Maßnahme.
- 5) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann für den Rest der Amtsperiode vom Vorsitzenden ein neues Mitglied kommissarisch bestellt werden.
- 6) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Vereinsangelegenheiten es nötig machen oder mindestens vier Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen entschieden. Beschlussfähig ist der Vorstand nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Abstimmung soll jedoch möglichst eine Einstimmigkeit erreicht werden, da der Vorstand als eine Einheit anzusehen ist.

## §12

### Die Kassenrevisoren

- 1) Zur Überwachung des für das jeweilige Geschäftsjahr laufenden Haushaltes werden alljährlich zwei Revisoren gewählt.
- 2) Die Revisoren haben der Hauptversammlung nach Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Bilanz einen Rechenschaftsbericht zu geben. Sie sind verpflichtet den Vorstand, bzw. die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Über die Kassenprüfung ist jeweils ein genaues Protokoll zu führen.
- 4) Nach dem Bericht anlässlich einer Hauptversammlung hat einer der Kassenrevisoren Entlastung des Kassenwartes zu beantragen. Für die Entlastung der anderen Vorstandsmitglieder ist ein besonderer Antrag aus der Mitte der Hauptversammlung zu stellen.

## §13

### Wahlen

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Um eine kontinuierliche Führung des Vereins zu gewährleisten, werden die mit einer ungeraden Zahl bezifferten Ämter in Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl neu besetzt. Die mit einer geraden Ziffer ausgewiesenen Vorstandsposten sind in den Jahren mit einer geraden Endzahl neu zu wählen.
- 2) Die Revisoren sind jährlich von der Hauptversammlung neu zu wählen. Obwohl Wiederwahl zulässig ist, soll ein Kassenrevisor nicht länger als zwei Amtsperioden hintereinander in seinem Ehrenamt bleiben.

## §14

### Wahlmodi

- 1) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Aklamation. Allerdings müssen sie bei Einspruch durch ein Mitglied geheim durchgeführt werden.
- 2) Bei Stimmgleichheit ist die Wahl bzw. Abstimmung zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Nichtwahl bzw. Ablehnung.
- 3) Keine Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

## §15

### Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen zwei Liquidatoren gewählt werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§16**

Die Verbandssatzung des Landessportbundes Niedersachsen ist in seiner jeweils rechtsgültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

### **§17**

Diese Satzung, die eine überarbeitete Version der Satzungen vom 21. Februar 1979, 17. März 1995 sowie vom 04. Mai 2006 darstellt, ist in der Jahreshauptversammlung am 26. April 2018 genehmigt worden und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Braunschweig, den 26.04.2018

---

Martin Stützer, 1. Vorsitzender

---

Matthias Reiner, stellv. Vorsitzender